

**GESETZ
über das Reussdelta**

(vom 1. Dezember 1985; Stand am 1. Januar 2007)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich**Artikel 1** Zweck

Dieses Gesetz bezweckt,

- a) die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einerseits und der Wirtschaft anderseits im Gebiet der Reussmündung und im Seeuferbereich zwischen Flüelen und Seedorf in Einklang zu bringen;
- b) dieses Gebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Landwirtschaft und dem Erholungssuchenden bestmöglich zu erhalten;
- c) die Entwicklung eines naturnahen Deltas an der Reussmündung zu fördern.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz erfasst das Gebiet der Reussmündung gemäss dem Plan im Anhang. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Gesetzes.

2. Abschnitt: Schutz- und Förderungsmassnahmen**Artikel 3** Inhalt und Anforderungen

¹ Im Rahmen der verfügbaren Mittel trifft der Regierungsrat alle Massnahmen, die erforderlich sind, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen.

² Insbesondere sorgt er dafür, dass

- a) Schutzmassnahmen zur Erhaltung des Seeufers erstellt und unterhalten werden;
- b) die Interessen der Fischerei gewahrt bleiben;

¹ RB 1.1101

40.1225

- c) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Rahmen des Gesetzeszweckes ermöglicht bleibt;
- d) Erholungsanlagen samt deren Nebeneinrichtungen geschaffen und unterhalten werden.

³ Die Gemeinden treffen jene Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, für die sie zuständig sind.

⁴ Bei allen Massnahmen ist dem Natur- und Landschaftsschutz besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 4 Verfahren

¹ Schutz- und Förderungsmassnahmen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung² zu treffen, sofern sie nicht auf freiwilligem Weg verwirklicht werden können.

² Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten, sofern sie nicht mit dem Enteignungsverfahren erfüllt werden.

3. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmungen**

Artikel 5 Zweckbindung und Ausgabenkompetenz

¹ Ein Viertel der Einnahmen des Kantons und der Korporation Uri aus der Konzession für die Kiesausbeutung im Urnersee ist für Schutz- und Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden.

² Diese zweckgebundenen finanziellen Mittel fallen in die Spezialfinanzierung «Reussdelta». Der Regierungsrat verfügt darüber. Der Landrat kann im Budget verzinsliche Vorschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln beschliessen.

³ Weitere Ausgaben, die notwendig sind, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, unterstehen den Bestimmungen der Kantonsverfassung³ und der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons⁴.

Übergangsbestimmung

Soweit die Absätze 1 und 2 Konzessionseinnahmen der Korporation Uri betreffen, gelten sie für diese nur, wenn die Korporation Uri diesen ausdrücklich zustimmt. Der Regierungsrat trifft eine entsprechende Vereinbarung mit der Korporation Uri.

4. Abschnitt: **Vollzug und Organisation**

Artikel 6 Vollzug

¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.

² RB 3.2211

³ RB 1.1101

⁴ RB 3.2111

² Er trifft mit den Grundeigentümern Vereinbarungen, um die Schutz- und Förderungsmassnahmen nach Artikel 3 verwirklichen und erhalten zu können. Vorbehalten bleibt das Enteignungsrecht nach Artikel 4.

³ Der Regierungsrat kann Befugnisse, die ihm nach Absatz 1 und 2 zustehen, in einem Reglement der zuständigen Direktion⁵ oder der Kommission für das Reussdelta nach Artikel 7 übertragen.

Artikel 7 Kommission für das Reussdelta
a) Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kommission für das Reussdelta besteht aus neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, je einem Vertreter der Gemeinden Flüelen und Seedorf sowie aus fünf weiteren Mitgliedern.

² Der Vorsteher der zuständigen Direktion⁶ ist von Amtes wegen Präsident der Kommission, ein Vertreter der Korporation Uri Vizepräsident.

³ Der Regierungsrat wählt drei Mitglieder. Er sorgt dabei für eine angemessene Vertretung der interessierten Kreise.

⁴ Die Korporation Uri wählt die restlichen zwei Mitglieder.

Artikel 8 b) Aufgaben

¹ Die Kommission für das Reussdelta berät den Regierungsrat beim Vollzug dieses Gesetzes.

² Sie übernimmt zudem die Aufgaben, die ihr der Regierungsrat im Reglement nach Artikel 6 Absatz 3 überträgt.

5. Abschnitt: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Artikel 9 Inkrafttreten und Befristung

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

² Artikel 5 dieses Gesetzes gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Brücker

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

Anhang: Plan

⁵ Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁶ Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

40.1225

Plan gemäss Artikel 2 des Gesetzes

Anhang